

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

Verfahrensregelung

Vorwort

Die Gewährleistung der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist ein wesentliches Kriterium für die Attraktivität von Auslandsstudien. Es hat sich gezeigt, dass sich Bedenken der Studierenden gegenüber einem Auslandsstudium vor allem aus der Befürchtung speisen, die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen könnten nur teilweise bzw. gar nicht anerkannt werden. Die vorliegende Verfahrensregelung, die auf Vorschlag der Studienkommission vom Prüfungsausschuss „Europa-Studien“ gebilligt wurde, möchte den genannten Bedenken begegnen, indem sie sowohl die Anerkennung erleichtert als auch den Prüfungsausschuss in seiner Tätigkeit entlastet, ohne dessen Prüfungskompetenz in irgendeiner Weise zu schmälern.

Verfahrensregelung

- a) Dreh- und Angelpunkt der fachlichen Gestaltung des Auslandssemesters ist das ***learning agreement***.
- b) In einem ersten Schritt vereinbart der/die Studierende mit dem/der für den Auslandskontakt zuständigen Dozent/in (*departmental coordinator*) ein in der Regel **vorläufiges *learning agreement*** auf der Basis des gegenwärtigen Lehrangebots der ausländischen Universität.
- c) Das **endgültige *learning agreement*** kann regelmäßig erst zu Beginn bzw. während des Auslandssemesters vereinbart werden, weil erst dann die in dem betreffenden Semester angebotenen Lehrveranstaltungen feststehen.
- d) Bei der Vereinbarung des *learning agreements* **vergewissert sich der *departmental coordinator***, welche Lücken im Studienablauf des/der Studierenden zu füllen sind und in welchen Modulen der Europa-Studien eine Anerkennung in Betracht kommt.
- e) Nach Rückkehr aus dem Auslandssemester nimmt der/die Studierende zuerst **Kontakt mit dem *departmental coordinator*** auf. Diesem werden Nachweise/Angaben zu den im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt.
- f) Der *departmental coordinator* überprüft, inwieweit der tatsächliche Ablauf des Auslandsstudiums **mit dem *learning agreement* übereinstimmt**. Dabei legt er besonderes Augenmerk auf die Zuordnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu den Modulen der Europa-Studien. In Zweifelsfällen hält er Rücksprache mit den fachlich zuständigen Kollegen/innen, in der Regel mit den jeweiligen Modulverantwortlichen, ob eine inhaltliche Passfähigkeit einer Lehr-

veranstaltung hinsichtlich eines bestimmten Moduls, für das eine Anerkennung in Betracht kommt, gegeben ist. Ferner überprüft der *departmental coordinator* den erforderlichen *workload* sowie im Zweifel auch das Niveau der besuchten Lehrveranstaltungen (insb. Grundstudium/Vertiefungsstudium).

- g) Der/Die Studierende trägt anschließend die im Ausland besuchten Lehrveranstaltungen und die jeweils abgelegten Prüfungsleistungen und erworbenen Leistungspunkte sowie das Modul der Europa-Studien, für das eine Anerkennung in Betracht kommt, „Antrag zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen“ ein.
- h) Der Antrag wird vom *departmental coordinator* **abgezeichnet**.
- i) Der/Die Studierende reicht beim **Prüfungsausschuss den Antrag sowie** die für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen in dem bisher üblichen Umfang unter Beifügung des in lit. g) erwähnten Formulars ein.
- j) Der **Prüfungsausschuss entscheidet** über die Frage der Anerkennung.
- k) Der Prüfungsausschuss kann bei der Ausübung seiner Prüfungskompetenz jederzeit **fachlichen Rat** beim *departmental coordinator* bzw. dem/der fachlich zuständigen Dozenten/in einholen.